

BVGer F-1237/2019 vom 16. Januar 2020

Bundesverwaltungsgericht, 2020-01-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_F-1237_2019

FR: TAF F-1237/2019 du 16 janvier 2020

IT: TAF F-1237/2019 del 16 gennaio 2020

Regeste

Visum aus humanitären Gründen (VrG)

Erwägungen

E. 1.1

Von der Vorinstanz erlassene Einspracheentscheide bezüglich Schengen- und humanitäre Visa sind mit Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht anfechtbar (vgl. Art. 31 ff. VGG i.V.m. Art. 5 VwVG). In diesem Bereich entscheidet das Bundesverwaltungsgericht endgültig (Art. 83 Bst. c Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Rechtsmittelverfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt (Art 37 VGG).

E. 1.3

Die Beschwerdeführenden waren als Einsprecher am vorinstanzlichen Verfahren beteiligt und sind demnach zur Beschwerde berechtigt (vgl. Art. 48 VwVG). Auch die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen sind erfüllt, weshalb auf die Beschwerde einzutreten ist (Art. 50 und 52 VwVG).

E. 2

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht können vorliegend die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 49 VwVG). Das Bundesverwaltungsgericht wendet das Bundesrecht von Amtes wegen an. Es ist gemäss Art. 62 Abs. 4 VwVG nicht an die Begründung der Begehren gebunden und kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder abweisen. Massgebend ist grundsätzlich die Sachlage zum Zeitpunkt seines Entscheides (vgl. BVGE 2014/1 E. 2 m.H.).

E. 3.1

Als türkische Staatsangehörige unterliegen die Beschwerdeführenden für die Einreise aus humanitären Gründen in die Schweiz der Visumpflicht (vgl. Art. 5 Abs. 1 AIG [SR 142.20] i.V.m. Art. 9 der Verordnung vom 15. August 2018 über die Einreise und die Visumerteilung [VEV, SR 142.204]). Da es dabei um einen längerfristigen Aufenthalt geht, richtet sich das Verfahren nicht nach Schengen-, sondern nach nationalem Recht (Art. 4 der Verordnung vom 15. August 2018 über die Einreise und die Visumerteilung [VEV, SR 142.204]). Mit der Einführung von Art. 4 Abs. 2 VEV hat der Ordnungsgeber die rechtliche Grundlage für den Anwendungsbereich der humanitären Visa geschaffen,

nachdem bis dahin eine Gesetzeslücke bestanden hatte, die durch die bundesverwaltungsgerichtliche Rechtsprechung gefüllt worden war (vgl. Urteile des BVerfG F-4658/2017 vom 7. Dezember 2018 E. 3.1, F-5646/2018 vom 1. November 2018 E. 3.5 [zur Publikation vorgesehen]; F-7298/2016 vom 19. Juni 2017 E. 4.2 und E. 4.3; je m.H.).

E. 3.2

In Art. 4 Abs. 2 VEV wird nun ausdrücklich festgehalten, dass ein humanitäres Visum erteilt werden kann, wenn die betreffende Person im Herkunftsstaat unmittelbar, ernsthaft und konkret an Leib und Leben gefährdet ist. Demnach kann ein nationales Visum aus humanitären Gründen erteilt werden, wenn bei einer Person aufgrund des konkreten Einzelfalls offensichtlich davon ausgegangen werden muss, dass sie sich im Heimat- oder Herkunftsstaat in einer besonderen Notsituation befindet, die ein behördliches Eingreifen zwingend erforderlich macht. Dies kann etwa bei akuten kriegerischen Ereignissen oder aufgrund einer konkreten individuellen Gefährdung, die sie mehr als alle anderen Personen betrifft, gegeben sein. Befindet sich die betroffene Person bereits in einem Drittstaat oder ist sie nach einem Aufenthalt in einem solchen freiwillig in ihr Heimat- oder Herkunftsland zurückgekehrt und hat sie die Möglichkeit, sich erneut in den Drittstaat zu begeben, ist in der Regel davon auszugehen, dass keine Gefährdung mehr besteht (vgl. dazu Urteil des BVerfG F-4658/2017 vom 7. Dezember 2018 E. 3.2 m.w.H.).

E. 4

Die vorliegende Streitsache ist dadurch gekennzeichnet, dass die Beschwerdeführenden nicht mehr in der Türkei leben, sondern sich während der Rechtshängigkeit des Beschwerdeverfahrens nach Griechenland begeben haben und sich dort als Asylsuchende aufhalten. Damit sind die Beschwerdeführenden dem Zugriff türkischer Behörden entzogen. Nachdem kein Anlass für die Annahme besteht, die Beschwerdeführenden würden unter Verletzung des einschlägigen Völker- und Gemeinschaftsrechts der Europäischen Union in die Türkei weggewiesen und die Situation in Griechenland trotz Mängeln des dortigen Asylverfahrens bei weitem nicht als existentielle Gefährdung im Sinne von Art. 4 Abs. 2 VEV betrachtet werden kann, besteht für die Ausstellung humanitärer Visa durch die Schweiz kein Anlass. Auf die Prüfung der von den Beschwerdeführenden geltend gemachten Gefährdung in der Türkei kann bei dieser Sach- und Rechtslage verzichtet werden.

E. 5

Tritt hinzu, dass die Beschwerdeführenden ihre Visaanträge mit dem erklärten Ziel stellten, in der Schweiz kein Asylgesuch einreichen, sondern auf dem Weg über die Schweiz nach Deutschland gelangen zu wollen. Dass ein von der Schweiz ausgestelltes humanitäres Visum nicht Mittel zu einem solchen Zweck sein kann, versteht sich von selbst und bedarf keiner weiteren Erläuterung.

E. 6

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Beschwerdeführenden nicht die Voraussetzungen erfüllen, unter denen ihnen humanitäre Visa gemäss Art. 4 Abs. 2 VEV ausgestellt werden könnten. Die angefochtene Verfügung ist somit im Lichte von Art. 49 VwVG nicht zu beanstanden. Die Beschwerde ist demzufolge abzuweisen.

E. 7

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Verfahrenskosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (vgl. Art. 63 VwVG i.V.m. Art. 1 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.